



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05003**
Datum: 11.03.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220

Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.03.2019	öffentlich Entscheidung
Kulturausschuss	08.05.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.05.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester
GmbH Halle**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung sowie den der Gesellschafterversammlung nach diesem Vertrag obliegenden Beschlüssen. Die Geschäftsführung hat die den künstlerischen Leitern obliegende künstlerische Leitung der jeweiligen Sparten einschließlich der spartenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit in völliger künstlerischer

Selbstständigkeit und alleiniger künstlerischer Verantwortung sicherzustellen. Dabei repräsentieren die künstlerischen Leiter ihre jeweilige Sparte in künstlerischen Angelegenheiten im Außenverhältnis. Sie haben die wirtschaftlichen Vorgaben einzuhalten. Für die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend.“

- b. § 10 Abs. 2 lit. a des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„die Bestellung der Geschäftsführer, der Widerruf der Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung, die Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsführern, einschließlich Ausübung des aus dem Anstellungsvertrag resultierenden Weisungsrechtes und der disziplinarischen Befugnisse. Die Bestellung des ersten Gründungsgeschäftsführers erfolgt durch den Gesellschafter;“

- c. § 10 Abs. 2 lit. b des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„die Einstellung und Entlassung der künstlerischen Leiter für das Orchester, das Musiktheater, das Ballett, das Schauspiel, das Kinder- und Jugendtheater, das Puppentheater sowie der Abschluss, die Änderung, die Beendigung des Anstellungsvertrages mit diesen, einschließlich Ausübung des aus dem Anstellungsvertrag resultierenden Weisungsrechtes und der disziplinarischen Befugnisse;“

- d. In § 10 Abs. 2 wird folgender lit. i eingefügt:

„die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsführung und den künstlerischen Leitern.“

- e. § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung, die künstlerischen Leiter und ein Vertreter der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im begründeten Einzelfall etwas anderes.“

- f. § 13 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Wirtschaftsplan für die folgenden fünf Jahre vorzulegen. Der Wirtschaftsplan setzt sich mindestens zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Bilanzplan, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit Liquiditätsübersicht und Stellenübersicht (Personalplan). Den Anforderungen aus Ziffer 5.1 der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) soll Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist im Wirtschaftsplan ein gesondertes Personal- und Sachkostenbudget für die von den einzelnen künstlerischen Leitern geführten Sparten auszuweisen. Der Aufsichtsrat legt diesen Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung mit seinem Vorschlag zur Entscheidung vor. Der Zustimmung bedarf der Wirtschaftsplan einschließlich Spartenbudgets für das folgende Geschäftsjahr. Über drohende Überschreitungen der Spartenbudgets ist der Aufsichtsrat unverzüglich durch die Geschäftsführung zu unterrichten und durch den zuständigen künstlerischen Leiter ein untergesetzter Vorschlag zur Abwendung der Budgetüberschreitung bzw. zum Ausgleich des Fehlbetrages zu unterbreiten.“

2. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist **alleinige Gesellschafterin** der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, im Folgenden kurz "GmbH", "TOOH" oder "Gesellschaft" genannt.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages werden zur Kompetenzabgrenzung, Klarstellung und Schließung von Regelungslücken angestrebt.

Beschlusszuständigkeit

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Beschlussfassung durch die **Gesellschafterversammlung** (vgl. § 7 Abs. 2 lit. I) des Gesellschaftsvertrages). Vor der Beschlussfassung ist die Ermächtigung des **Stadtrates** der Stadt Halle (Saale) einzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 letzter Satz).

zu 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages

a) Neufassung von § 8 Abs. 5:

Mit **Grundsatzbeschluss** zur Umwandlung der Kultureinrichtungen Verbund Oper Halle/Staatskapelle Halle, Kulturinsel und Thalia Theater vom 19.09.2007 (Vorlage: IV/2007/06665) hat der Stadtrat u. a. entschieden, dass die TOOH zwar unter der **Leitung eines Geschäftsführers** stehen, die alleinige **inhaltlich-administrative Verantwortung** für Ihre Sparten jedoch bei den **künstlerischen Leitern** verbleiben soll. Eine Regelung zur Umsetzung dieser Vorgabe fand sich bisher lediglich in § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die künstlerischen Leiter (Intendanten) und den Generalmusikdirektor der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (GO-GF). Nunmehr soll der Intention jenes Stadtratsbeschlusses mit einer **Regelung im Gesellschaftsvertrag** Rechnung getragen werden. Dabei wird die bisher in der GO-GF enthaltene Regelung sinngemäß in den Gesellschaftsvertrag transformiert und zugleich ausdrücklich klargestellt, dass die **spartenbezogene Öffentlichkeitsarbeit** zu dem Verantwortungsbereich der jeweiligen künstlerischen Leitung gehört.

b) und c) Neufassung von § 10 Abs. 2 lit. a und b:

Die **Abgrenzung der personalrechtlichen Befugnisse** in Bezug auf die **künstlerischen Leiter** zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung war bisher **nicht klar geregelt**. So oblag dem **Aufsichtsrat** zwar die ausdrückliche **Kompetenz zur Einstellung** der künstlerischen Leiter. **Nicht geregelt** war jedoch, ob dies auch die Befugnis zum Abschluss der **Anstellungsverträge** oder im Umkehrschluss die Kompetenz zur Entlassung oder zur Ergreifung von den einer Entlassung vorgelagerten Maßnahmen (z. B. disziplinarrechtliche Befugnisse) umfasst. Jene Lücke soll nunmehr geschlossen werden, wobei dem **Aufsichtsrat** nach der vorgesehenen Änderung **künftig gegenüber Geschäftsführung und künstlerischer Leitung personalrechtliche Befugnisse gleichen Umfangs** zustehen würden.

d) Einfügung von § 10 Abs. 2 lit. i:

Mögliche **Interessenkonflikte** insbesondere zwischen wirtschaftlichen Vorgaben einerseits und künstlerischen Belangen andererseits bedürfen einer **Entscheidungsebene** innerhalb der Gesellschaft. Als **geeignetes Entscheidungsorgan**

für derartige Konflikte erscheint der **Aufsichtsrat**, weshalb diesem die **Entscheidungskompetenz** im Falle von **Meinungsverschiedenheiten** zwischen Geschäftsführung und künstlerischer Leitung zugeordnet werden soll.

e) Neufassung von § 11 Abs. 5:

Bisher ist in der GO-GF lediglich geregelt, dass Aufsichtsratsvorsitzende oder die Geschäftsführung die **künstlerischen Leiter zu Sitzungen des Aufsichtsrates hinzuziehen** können (§ 7 Abs. 6 GO-GF). Im Hinblick auf die den künstlerischen Leitern für die einzelnen Sparten gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.09.2007 (Vorlage: IV/2007/06665) obliegende **inhaltlich-administrative Verantwortung** sind diese von einer Vielzahl der im Aufsichtsrat behandelten Themen unmittelbar betroffen. Es ist daher sinnvoll, die **künstlerischen Leiter grundsätzlich zu den Aufsichtsratssitzungen hinzuzuziehen**, um beispielsweise den Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit zu deren **jederzeitiger Anhörung** zu geben.

f) Neufassung von § 13:

Die den künstlerischen Leitern für Ihre Sparten obliegende inhaltlich-administrative Verantwortung ist im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Vorgaben auszuüben. Hinreichende diesbezügliche Transparenz und Abrechenbarkeit wird durch entsprechende **Spartenbudgets** ermöglicht, die im **Rahmen des Wirtschaftsplanes** aufzustellen und zu beschließen wären. Die Zuweisung von Spartenbudgets sollte mit einer **klaren Regelung der Verantwortlichkeit** der künstlerischen Leiter für die **Budgeteinhaltung** einhergehen.

zu 2. Beschlussgemäße Umsetzung

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen **Änderungen des Gesellschaftsvertrages** (vgl. § 7 Abs. 2 I) des Gesellschaftsvertrages).

Vorlage- und Anzeigepflicht gemäß § 135 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht hat noch zu erfolgen.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.

Anlage: Synopse des Gesellschaftsvertrages der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle